C/2025/457

20.1.2025

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.11866 - KREFELD / ICG / GROUPE CLIMATER)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2025/457)

1. Am 9. Januar 2025 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [1] bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Krefeld SAS („Krefeld“, Frankreich),

— Intermediate Capital Group plc („IGC“, Vereinigtes Königreich), ein börsennotiertes Unternehmen,

— Climater HoldCo SAS („Groupe Climater“, Frankreich), derzeit kontrolliert von Cobepa SA.

Krefeld und IGC werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über die Gesamtheit von Groupe Climater erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilsrechten.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Krefeld ist eine kürzlich gegründete französische Kapitalanlagegesellschaft mit Sitz in Paris. Zu Krefeld gehört u.a. das Kosmetikunternehmen Anjac Health and Beauty.

— ICG ist weltweit in der alternativen Vermögensverwaltung in den Bereichen Structured und Private Equity, Private Debt, Real Assets und Credit tätig. Das in Europa, im asiatisch-pazifischen Raum und in den Vereinigten Staaten vertretene Unternehmen hat seinen Sitz im Vereinigten Königreich.

— Groupe Climater ist ein französisches Unternehmen mit Sitz in Toulouse, das in den Bereichen Heizung, Lüftung und Klimatisierung sowie Elektrotechnik und -installation tätig ist. Das Unternehmen plant, errichtet, wartet und betreibt solche Anlagen in den Bereichen Industrie, Gesundheitsversorgung, Wohnungswesen, Einzelhandel, Bürogebäude und öffentliche Einrichtungen. Climater ist in Frankreich, der Schweiz und Kanada vertreten.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen [2] infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

[1] ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
[2] ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11866 - KREFELD / ICG / GROUPE CLIMATER

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË